

Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung des Verantwortlichen „Lokales Personenstandsregister“ gemäß Art 13 DSGVO:

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten auf Grund folgender Rechtsgrundlagen für folgende Zwecke verarbeitet werden:

Zweck: Ermittlung des Personenstandes und Führung des Zentralen und Lokalen Personenstandsregisters (ZPR) durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als Personenstandsbehörden (Standesämter und Standesamtsverbände), sowie Ausstellung von Geburts-, Heirats-, Partnerschafts- und Sterbeurkunden und Registerauszügen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) sowie die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Registerauszügen durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen:

- Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013;
- Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung (PStG-DV 2013), BGBl.II 2013/324;
- E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;
- Namensänderungsgesetz (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988;
- Namensänderungsverordnung 1997 (NÄV), BGBl. II Nr. 387/1997;
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB),
- JGS Nr. 946/1811;
- Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938;
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009;
- IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978; - zwischenstaatliche Abkommen.

Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten an folgende Empfänger weitergeleitet:

- Abfragende Behörden nach gesetzlichem Auftrag (§ 47 Abs. 1 PStG 2013)
- Gerichte, Gerichtskommissäre im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, Gerichte (§ 49 PStG 2013);
- Körperschaften öffentlichen Rechts und Behörden auf deren Verlangen (§ 47 Abs. 2 PStG 2013);
- Jugendhilfeträger (§ 48 Abs. 1 PStG 2013);
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 48 Abs. 2 PStG 2013);
- Arbeitsmarktservice, nur wenn sich die Daten auf einen Anspruchsberechtigten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609, oder dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG, BGBl. Nr. 218/1975, beziehen (§ 48 Abs. 3 PStG 2013);
- Landespolizeidirektionen (§ 48 Abs. 4 PStG 2013);
- Führerscheinbehörden (§ 48 Abs. 5 PStG 2013);
- Wählerevidenz (§ 48 Abs. 6 PStG 2013);
- Passbehörden (§ 48 Abs. 7 PStG 2013);
- Militärkommanden (§ 48 Abs. 8 PStG 2013);
- Die mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, betrauten Behörden (§ 48 Abs. 9 PStG 2013);
- Personen, die ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft machen (§ 52 Abs. 1 Z 2 PStG 2013);
- Personen, auf die sich die Eintragung bezieht oder deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (§ 52 Abs. 1 Z 1 PStG 2013);
- Ausländische Personenstandsbehörden, einschließlich ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich, gemäß internationaler Abkommen;
- Wöchentliches Verzeichnis natürliche und juristische Personen (§ 52 Abs. 3 PStG 2013);
- Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 51 Abs. 1 PStG 2013);
- Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften, eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (§ 45 Abs. 3 PStG 2013);
- Behörde bei Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. Nr. 49/1868 in der Fassung dRGBl. I S 384/1939; Bundesminister für Finanzen (§ 48 Abs. 2 PStG 2013);
- Staatsbürgerschaftsevidenzstellen (§ 48 Abs. 11 PStG 2013);
- Wahleltern und Wahlkinder (§ 52 Abs. 2 PStG 2013);
- Österreichische Vertretungsbehörden (§ 53 Abs. 4 PStG 2013);
- Meldebehörden zum Zweck der Verwendung im Zentralen Melderegister (§§ 48 Abs. 12 und 61 Abs. 5 PStG 2013);
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz.

Auftragsverarbeiter: Bundesminister für Inneres

HINWEISE

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung der Verarbeitung. Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO nur für die Angaben der religiösen Zugehörigkeit. Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht besteht hinsichtlich der nach dem Personenstandsgesetz verarbeiteten Daten nicht.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

AUFBEWAHRUNGSDAUER

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Diese sieht vor, dass Personenstandsdaten 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen gelöscht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Diese Datenschutzzinformation bezieht sich auf Verarbeitungen durch den Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Standesamt, 9500 Villach, Rathaus, T 04242 205 3950, E standesamt@villach.at.

NOCH FRAGEN? BITTE GERNE!

Weitere Auskünfte zum Datenschutz erhalten Sie von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in und von den Datenschutzbeauftragten der Stadt Villach, Rathaus, 9500 Villach, T 04242-205-1100, E datenschutz@villach.at.